



Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
Ref: HT.3572 SAM- de minimis review
1049 Brüssel
BELGIEN

Rue Guimard 7
1040 Bruxelles
Tel.: (0032-2) 5 49 07 00
Fax: (0032-2) 5 12 24 51
E-Mail: info@ebbk.de

Brüssel, 18. Oktober 2012

Stellungnahme des Europabüros der Bayerischen Kommunen zur Konsultation der EU-Kommission zur De-minimis-Verordnung 1998/2006 zu geringen Beihilfebeträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 20 Jahren agiert das Europabüro der bayerischen Kommunen in Trägerschaft der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag und Verband der bayerischen Bezirke) sowie des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in Brüssel. Das Büro vertritt die Interessen der lokalen Ebenen Bayerns, d. h. von 2.056 Städten und Gemeinden, 71 Landkreisen und 7 Bezirken, gegenüber der EU und informiert die Kommunen frühzeitig über europäische Entwicklungen.

Im Namen unserer Trägerverbände bedanken wir uns für die Möglichkeit, Ihnen unsere folgende Stellungnahme zur Überarbeitung der De-minimis-Verordnung Nr. 1998/2006, die seit dem 1. Januar 2007 gilt, zu übermitteln:

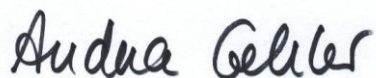
- Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der VO sind Beihilfen nicht notifizierungspflichtig, wenn die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren einen Betrag von 200.000 € nicht übersteigt.

Dieser Betrag sollte analog zur neuen De-minimis-Verordnung für Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI-Leistungen) vom 25. April 2012 auf 500.000 € erhöht werden. Eine Anhebung auf 500.000 € würde insbesondere eine Erleichterung für Anschubfinanzierungen oder bei Unternehmensansiedlungen mit sich bringen.

- Gleichzeitig sollten die Regelungen für Bürgschaften und Darlehen denen der neuen De-minimis-Verordnung für DAWI-Leistungen vom 25. April 2012 angeglichen werden, also eine Anhebung des verbürgten Teils eines zugrunde liegenden Darlehens auf 3,75 Mio. € erfolgen.
- Das Verbot der Kumulierung von „de-minimis“-Beihilfen mit anderen Beihilfen sollte entfallen.
- Es sollte eine ersatzlose Streichung der nach Art. 2 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung geforderten Bürgschaftsregelung erfolgen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Punkte bei der Überarbeitung der Verordnung berücksichtigen könnten. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der Rufnummer 0032 (0) 2 549 07 01 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Gehler
Leiterin